

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Hornbostel der Gemeinde Wietze (Lesefassung)**

gültig ab 05.11.2025

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) wird von der Gemeinde Wietze bewirtschaftet. Aus diesem Grund vergibt ausschließlich die Gemeinde Wietze diese Räumlichkeiten. Die von der Gemeinde Wietze beauftragte verantwortliche Person führt einen Belegungsplan.
- (2) Dem Ortsrat Hornbostel wird grundsätzlich das Verfügungsrecht im Rahmen dieser Satzung übertragen. Er übt, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin, das Hausrecht aus.
- (3) Die unmittelbare Aufsicht wird dem Verwalter (Hausmeister) übertragen.
- (4) Im Interesse der Erhaltung der Einrichtung wird die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen allen Nutzern und Besuchern zur Pflicht gemacht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des DGH besteht nicht. Über die Zulassung einer Nutzung des DGH entscheidet die Gemeinde Wietze. Termine der Gemeinde Wietze haben Vorrang. Die künftige Nutzung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen vorübergehend oder auch auf Dauer versagt werden.
- (6) Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Nutzer wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durchzuführende Nutzung gleichzeitig Veranstalter und Ansprechpartner der Gemeinde Wietze. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind diese Nutzungsbedingungen. Der Nutzungsvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der genehmigten Nutzung.

## **§ 2 Antrag auf Nutzung/Genehmigung**

- (1) Der Antrag auf Nutzung ist mit dem Vordruck „Genehmigungsantrag DGH“ spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Gemeinde Wietze zu stellen. Voranmeldungen sind bis zu maximal zwei Jahre im Voraus möglich.
- (2) Grundsätzlich wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.
- (3) Mit der Genehmigung zur Nutzung des DGH wird gleichzeitig die Nutzungsgebühr festgesetzt bzw. über die Befreiung von der Nutzungsgebühr entschieden.

## **§ 3 Nutzungsrecht/Nutzungszeitraum**

- (1) Die Räume (§ 4 Abs. 4) können durch natürliche und juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Religionsgemeinschaften, zugelassene Parteien etc.) genutzt werden.
- (2) Ortsansässige haben Vorrang. Als ortsansässig gilt, wenn der Wohnsitz oder Vereinssitz etc. in der Gemeinde Wietze liegt.

- (3) Verkaufsveranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (4) Feiern mit privatem Charakter (Geburtstage, Ehejubiläen u.ä.) sind nur zulässig, wenn der die Nutzung begründende Anlass einer Einwohnerin oder einem Einwohner (§ 28 NKomVG) der Gemeinde Wietze zuzurechnen ist.
- (5) Am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag sind Veranstaltungen jeglicher Art nicht zugelassen. An den übrigen Sonntagen sind Veranstaltungen ohne Musik zulässig.
- (6) Bei dienstlichen Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr Hornbostel ist dieser die Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen gestattet und vom Nutzer zu dulden. Die Regelungen zur Reinigung (§ 8 Abs. 2) bleiben hiervon unberührt.
- (7) Zur Nutzung werden ausschließlich die Räumlichkeiten im DGH zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung des angrenzenden Festplatzes sowie des Umfeldes um das DGH ist, mit Ausnahme des evtl. Aufstellens eines externen Bewirtungswagens (z.B. Grillwagen) im Straßenbereich vor dem Haupteingang, nicht zulässig. Ein Bewirtungswagen ist so aufzustellen, dass der Haupteingang jederzeit mit Rettungsfahrzeugen aller Art erreicht werden kann. Der Notausgang ist während der gesamten Veranstaltung geschlossen zu halten und darf ausschließlich im Notfall geöffnet werden.

#### § 4 Nutzungsentschädigung

- (1) Die Nutzung des DGH ist entschädigungsfrei für Veranstaltungen
  1. die im Auftrag der Gemeinde Wietze durchgeführt werden,
  2. der Volkshochschule
  3. der ortsansässigen Kindergärten, Kinderspielkreise u.ä., soweit sie Untergruppierungen ortsansässiger Vereine sind,
  4. des TSV Wietze e.V. für Übungssport,
  5. aller ortsansässigen gemeinnützigen juristischen im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie der Freiwilligen Feuerwehr Wietze,
  6. aller übrigen juristischen Personen im Sinne von § 3 Abs. 1, soweit es sich um vereinsinterne Veranstaltungen handelt.
- (2) Von der Entschädigungsfreiheit ausgenommen sind die Nutzung der Küche, der Zapfanlage, des Geschirrs und der Heizung.
- (3) Soweit die Nutzer des DGH nicht dem in Abs. 1 genannten Kreis angehören, werden die in Abs. 4 genannten Gebühren festgesetzt, die im Voraus zu entrichten sind.
- (4) Der Gebührentarif für das DGH gliedert sich wie folgt:

| <b>1. Raum A (Mehrzweckhalle), ca. 130 m<sup>2</sup></b> | <b>Gebühr in EUR</b> |
|----------------------------------------------------------|----------------------|
| 1.1 Raumnutzung ohne Heizung                             | 11,00 / Std.         |
| 1.2 Raumnutzung mit Heizung                              | 14,00 / Std.         |
| <br><b>2. Raum B (Clubraum), ca. 40 m<sup>2</sup></b>    |                      |
| 2.1 Raumnutzung ohne Heizung                             | 4,00 / Std.          |
| 2.2 Raumnutzung mit Heizung                              | 5,00 / Std.          |
| <br><b>3. Raum C (Gastraum), ca. 48 m<sup>2</sup></b>    |                      |
| 3.1 Raumnutzung ohne Heizung                             | 5,00 / Std.          |
| 3.2 Raumnutzung mit Heizung                              | 6,00 / Std.          |

3.3 Reinigungskosten Zapfanlage 20,00 / Veranstaltung

**4. Raum D (Küche)**

4.1 einschl. aller Elektrogeräte 12,00 / Veranstaltung

**5. Anschluss externe Bewirtung**

5.1 Anschluss Bewirtungswagen 25,00 / Veranstaltung

**6. Bereitstellung von Geschirr etc.**

6.1 Essgedecke (einschl. Dessert u. Besteck) 5,00  
je angefangene 8 Personen

6.2 Kaffeegedecke (einschl. Besteck) 3,00  
je angefangene 8 Personen

6.3 Div. Gläser je Person 0,05

**7. Ersatzbeschaffung von Geschirr etc.**

Für abhanden gekommenes oder unbrauchbar gewordenes Geschirr ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 5  
Haftung**

- (1) Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer des DGH trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich seiner Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von seinen Beauftragten, von den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde Wietze frei von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des DGH geltend gemacht werden können. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Wietze als Gebäudeeigentümerin nach § 836 BGB sowie für den Fall des grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verhaltens der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten.
- (2) Das Benutzungsentgelt für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungsgegenständen ist grundsätzlich spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Wietze einzuzahlen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, behält sich die Gemeinde Wietze vor, dem Nutzer die vertraglich vereinbarte Nutzung zu versagen. Der Nutzer ist auf Verlangen verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von 1.500 EUR je Nutzung zu verlangen.
- (3) Die Gemeinde Wietze übernimmt keine Haftung für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Nutzer, seinen Beauftragten sowie dem eingebrachten Gut oder den Veranstaltungsbesuchern durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.
- (4) Kann eine vertraglich vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, oder im Falle von § 1 Abs. 5 Satz 3 (Termine der Gemeinde Wietze haben Vorrang) nicht stattfinden, so trägt der Nutzer seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Er hat, außer im Falle von § 1 Abs. 5 Satz 3, auch die der Gemeinde erwachsenen Kosten zu tragen und das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen.

## **§ 6**

### **Ein- und Umbauten, Ausstattung**

- (1) Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des DGH sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandverkleidung ist nicht gestattet. Der Nutzer trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen.
- (2) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden. Sie müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer vom Nutzer zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Nutzers vornehmen.
- (3) Dekorationen dürfen im Gastraum nur durch Anbinden ohne weitere zusätzliche Befestigungen abgebracht werden. Die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebestreifen oder sonstigen zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus ist untersagt.
- (4) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Nutzung ist vom Nutzer vorzunehmen, ergänzend hierzu gilt § 8. Sondervereinbarungen sind möglich und kostenpflichtig.

## **§ 7**

### **Veranstaltungsdurchführung**

- (1) Die Gemeinde übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind unverzüglich bei Übernahme der Räumlichkeiten der Gemeinde zu melden. Verspätete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Schluss der Nutzung sind die zur Verfügung gestellten Räume besenrein und die Einrichtungen ordnungsgemäß und sauber vom Nutzer an die Gemeinde zu übergeben.
- (2) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Die Gemeinde Wietze ist berechtigt, die Veranstaltung zu beaufsichtigen.
- (3) In den Räumen des DGH ist das Rauchen verboten. Auf dem Grundstück sind die bereitgestellten Aschenbecher zu nutzen, die nach Beendigung der Nutzung vom Nutzer zu säubern sind.
- (4) Die Zahl der Teilnehmer pro Veranstaltung ist aufgrund der Größe und Ausstattung der Räume auf maximal 90 Teilnehmer begrenzt. Ausnahmen sind von der Gemeinde zu genehmigen.
- (5) Veranstaltungen, die ohne Ausnahmegenehmigung mit mehr als 90 Personen durchgeführt werden, können durch den/die Ortsbürgermeister/in, den beauftragten Hausmeister oder einer sonstigen beauftragten Person abgebrochen werden.
- (6) Der Nutzer stellt auf seine Kosten bei Bedarf Kassen-, Garderoben-, Reinigungs- und Ordnungspersonal in ausreichender Anzahl. Der Nutzer übernimmt für dieses Personal vollen Versicherungsschutz.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in der Garderobe abhanden kommen.
- (8) Der Nutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle erforderlichen Anmeldungen (z.B. Gema) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen.

und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Weitere Ansprüche, die aus der Veranstaltung entstehen, trägt der Nutzer.

- (9) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.
- (10) Es ist nicht gestattet, eigene oder fremde Elektrogeräte zu nutzen. Davon ausgenommen ist die Nutzung einer Musikanlage o.ä. gemäß § 6 Abs. 2. Die Nutzung einer Musikanlage im Außenbereich des DGH ist untersagt.
- (11) Das Aufstellen eines Bewirtungswagens ist außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (12) Bei Veranstaltungen im DGH sind im Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Lautsprecher- und Musikanlagen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass außerhalb des Grundstücks Dritte nicht gestört werden.
- (13) Anlieferungen für Veranstaltungen im DGH dürfen nur im Tageszeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) erfolgen.

## **§ 8**

### **Übergabe/Rückgabe der Räume/des Inventars**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtung (Räume, Inventar, Gerätschaften, Geschirr) in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung jeweils auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; es ist sicherzustellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird. Der Veranstalter hat den entstandenen Müll selbst zu entsorgen.
- (2) Die Einrichtung ist nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer so herzurichten, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurde, d.h. einschließlich der erforderlichen Reinigung. Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die eine Nutzungsentschädigung nicht festgesetzt wurde.
- (3) Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so wird das Erforderliche auf seine Kosten durch die Gemeinde veranlasst. Zur Sicherstellung etwaiger Forderungen kann gem. § 5 Abs. 2 eine Kautions festgesetzt werden.
- (4) Die Kontrolle der Reinigung obliegt dem Hausmeister. Eine evtl. erforderliche Reinigung ist der Gemeinde Wietze zu vergüten.
- (5) Die Reinigung der Zapfanlage ist durch einen Beauftragten der Gemeinde durchzuführen. Diese Reinigung ist kostenpflichtig (§ 4 Abs. 4 Ziff. 3.3). Es ist nicht gestattet, andere als die vorhandene Zapfanlage zu nutzen.

## **§ 9**

### **Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde übt in allen Räumen des DGH und auf dem Grundstück das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben - soweit erforderlich - Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.
- (2) Jede Art von Werbung im DGH und im Außenbereich bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume und Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte weiter zu überlassen.
- (4) Mündliche Absprachen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) Erfüllungsort ist Wietze, Gerichtsstand ist Celle.

## **§ 10**

### **Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen**

Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann gemäß § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 3 Abs. 5 S. 2 an den übrigen Sonntagen Veranstaltungen mit Musik durchführt,
- 2. § 8 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 die Einrichtung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- 3. § 7 Abs. 3 das Rauchverbot in den Räumen des DGH missachtet,
- 4. § 7 Abs. 4, Abs. 8 - 10, Abs. 12 und Abs. 13 die Sicherheits- und Immissionsvorschriften nicht einhält.